



**Green City Energy
Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG
München**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019**





**Green City Energy
Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG
München**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019**



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 25 VermAnlG erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 VermAnIG und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht war folgender Sachverhalt am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- Werthaltigkeit des Finanzanlagevermögens

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhaltes haben wir wie folgt strukturiert:

- 1.) Sachverhalt und Problemstellung
- 2.) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- 3.) Verweis auf weitere Informationen

Nachfolgend stellen wir den besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

- 1.) Sachverhalt und Problemstellung

Unter der Bilanzposition „Finanzanlagen“ werden Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 10.938, Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 21.827, Beteiligungen in Höhe von TEUR 365, Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von TEUR 11.086 sowie sonstige Ausleihungen in Höhe von TEUR 400 ausgewiesen. Das Finanzanlagevermögen bildet damit mit einem Gesamtwert von TEUR 44.616 (rd. 67 % der Bilanzsumme) den zentralen Vermögenswert der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG.

Die verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen betreiben Erneuerbare-Energie-Anlagen in den Bereichen Wind, Wasser und Solar oder halten Anteile an Unternehmen, die solche Anlagen betreiben. Darüber hinaus erwerben, entwickeln und veräußern sie Projektrechte an solchen Anlagen. Grundlage der Bewertung des Finanzanlagevermögens bilden Planungen in Form von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, aus denen sich die erwarteten finanziellen Überschüsse ergeben. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die daraus abgeleiteten Barwerte basieren auch auf Annahmen und Einschätzungen zu den künftig erzielbaren finanziellen Überschüssen. Das Ergebnis der Bewertungen ist insbesondere von der Einschätzung der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse und von den Ertragsplanungen durch die gesetzlichen Vertreter sowie dem verwendeten Diskontierungszinssatz abhängig.

- 2.) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Zur Beurteilung wurden Spezialisten aus dem Bereich Bewertung hinzugezogen, die besondere Erfahrungen und Expertise im Bereich Erneuerbare Energien haben. Im Rahmen der Prüfung erfolgte die technische Validierung (korrekte Systematik, Parameter, Zinssätze etc.) sowie die inhaltliche Plausibilisierung der Planungen, die der Bewer-

tung zugrunde gelegt wurden. Wir haben uns davon überzeugt, dass die verwendeten Bewertungsverfahren und -modelle methodisch angemessen und üblich sowie rechnerisch richtig sind und mittels eigener Berechnungen plausibilisiert, dass die Modelle zu einer sachgerechten Ableitung der Beteiligungswerte führen. Darüber hinaus haben wir uns davon überzeugt, dass die vom Management angewandten Bewertungsparameter und -annahmen zur Überprüfung der Werthaltigkeit sachgerecht abgeleitet worden sind. Mit der Kenntnis, dass bereits relativ kleine Veränderungen des verwendeten Diskontierungszinssatzes teilweise wesentliche Wertauswirkungen haben können, haben wir auch die bei der Bestimmung des verwendeten Kapitalisierungszinssatzes herangezogenen Parameter gewürdigt und das Berechnungsschema nachvollzogen. Die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir rechnerisch und auf Basis von Vergleichsdaten nachvollzogen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für Wertminderungen des Finanzanlagevermögens.

3.) Verweis auf weitere Informationen

Zu weiteren Ausführungen zu den Entwicklungen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verweisen wir auf die Erläuterungen zu den Finanzanlagen im Anhang sowie zur Vermögenslage im Lagebericht der Gesellschaft.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Da die der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG als kapitalmarktorientierte Gesellschaft gemäß § 290 Abs. 1 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, wurde der Jahresabschluss nicht um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erweitert, § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB. Zur Inanspruchnahme dieser Erleichterung, d. h. Verzicht auf die Ergänzung des Jahresabschlusses um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel, bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen voraussichtlich nicht erfüllt werden und ein Konzernabschluss mit den entsprechenden Anlagen nicht erstellt wird. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte jedoch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 1 S. 2 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 25 VermAnlG und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die

den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Gesellschafterversammlung am 2. November 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 19. Mai 2021 vom Prüfungsausschuss beauftragt. Wir waren in den Geschäftsjahren 2013 bis 2016 und 2018 als Abschlussprüfer der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter ver-

verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken,

Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Frau Ines Paucksch.

München, den 30. Juli 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Gröning
Wirtschaftsprüfer

Paucksch
Wirtschaftsprüferin

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München

Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V A	31.12.2019		31.12.2018	P A S S I V A	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Finanzanlagen				I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.937.800,00		12.272.300,00			0,00	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	21.827.513,75		39.618.021,44				
3. Beteiligungen	364.666,67		341.000,00	II. Kapitalanteile der Kommanditistin			
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	11.086.000,00		0,00	1. Kommanditkapital (Kapitalkonto I)	2.500.000,00		2.500.000,00
5. Sonstige Ausleihungen	400.000,00		0,00	2. Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III)	<u>-9.750.251,42</u>		<u>-8.420.451,48</u>
		44.615.980,42	<u>52.231.321,44</u>			-7.250.251,42	-5.920.451,48
B. UMLAUFVERMÖGEN				III. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTER VERLUSTANTEIL DER KOMMANDITISTIN		7.250.251,42	5.920.451,48
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		273,70	B. RÜCKSTELLUNGEN			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.887.936,96		10.205.267,24	1. sonstige Rückstellungen		274.835,00	230.008,00
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.325.413,10		0,00	C. VERBINDLICHKEITEN			
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>25.500,00</u>		<u>0,00</u>	1. Anleihen	50.000.000,00		50.000.000,00
		13.238.850,06	10.205.540,94	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	76.558,65		17.820,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten		1.253.208,81	442.959,17	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.769.939,42		18.316.133,65
		<u>14.492.058,87</u>	<u>10.648.500,11</u>	4. sonstige Verbindlichkeiten	237.207,64		236.637,72
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		250,00	326,34	davon aus Steuern: EUR 227.490,06 (Vj. EUR 233.420,30)			
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTER VERLUSTANTEIL DER KOMMANDITISTIN						<u>66.083.705,71</u>	<u>68.570.591,37</u>
		7.250.251,42	5.920.451,48				
		<u>66.358.540,71</u>	<u>68.800.599,37</u>			<u>66.358.540,71</u>	<u>68.800.599,37</u>

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2019**

	2019 EUR	2018 EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	321,42	410,64
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-525.627,94	-568.078,55
3. Betriebsergebnis	-525.306,52	-567.667,91
4. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.396.054,88	1.293.830,59
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 1.620.034,88 (Vj. EUR 1.293.830,59)		
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	448.750,00	800.133,33
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 448.750,00 (Vj. EUR 21.822,22)		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.649.298,30	-2.918.260,55
davon an verbundene Unternehmen: EUR -1.093.948,26 (Vj. EUR -362.910,25)		
7. Finanzergebnis	-804.493,42	-824.296,63
8. Jahresfehlbetrag	-1.329.799,94	-1.391.964,54
9. Belastung auf Kapitalkonten	1.329.799,94	1.391.964,54
10. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben

1. Sitz, Firma und Handelsregister

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 101129 eingetragen und hat ihren Sitz in München, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München. Die Firma lautet "Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG".

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Dabei werden die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 246 bis 256a HGB beachtet sowie die Vorschriften der §§ 264 bis 288 HGB und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages angewendet. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 i. V. m. § 264a Abs. 1 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Mit Datum vom 17. März 2015 hat die Gesellschaft den Antrag gestellt, von ihr ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg) zuzulassen. Das Listing erfolgte am 31. März 2015. Die Bourse de Luxembourg zählt zu den organisierten Märkten i. S. d. Finanzmarktrichtlinie. Bei der Gesellschaft handelt es sich demnach seit März 2015 um ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen i. S. d. § 264d HGB.

Die Gesellschaft gilt gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB i. V. m. § 264a HGB und § 264d HGB als große Kapitalgesellschaft. Da die Gesellschaft als kapitalmarktorientiertes Unternehmen gemäß § 290 Abs. 1 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, wurde der Jahresabschluss nicht um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel erweitert. Ein Konzernabschluss mit den entsprechenden Anlagen und Angaben wird erstellt.

Die Bewertung wird trotz der bestehenden bilanziellen Überschuldung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) vorgenommen. Für die in der Bilanz ausgewiesenen Anleihen bestehen Rangrücktrittserklärungen. Die Gläubiger der Namens- und Inhaberschuldverschreibungen können ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht geltend machen, soweit dadurch bei der Gesellschaft Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintreten würde.

Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des § 264c Abs. 2 HGB.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten.

II. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Finanzanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet, sofern von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalbetrag angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten alle Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten, die zum Erstellungszeitpunkt erkennbar waren. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Finanzanlagen

Die Entwicklung des Finanzanlagevermögens des Geschäftsjahres 2019 ist in dem nachfolgenden Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2019 dargestellt.

Die Gesellschaft ist mit mindestens 20 % an den nachfolgenden Unternehmen beteiligt (Angabe über den Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB):

Firma	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 31.12.2019 EUR	Jahresergebnis 2019 EUR
Unmittelbare Beteiligungen Inland				
Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG	München	100,0	3.010.206,39	-145.330,77
Green City Energy Windpark Ravenstein GmbH & Co. KG	München	100,0	4.614.046,50	-284.872,95
Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH	München	100,0	548.738,12	-169.982,88
GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH	München	100,0	312.309,77	479.679,50
Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH	Ettenheim	49,0	-5.760.168,57	-1.135.938,13
Mittelbare Beteiligungen Ausland				
EN Vallesina S.r.l.	Belluno, Italien	100,0	47.995,00	18.142,00
Energetica S.r.l.	Rivoli, Italien	100,0	1.325.313,00	-157.335,00

Mit notariellem Vertrag vom 11. Juli 2014 hat die Gesellschaft den Gemeinden Schuttertal, Seelbach und der Stadt Ettenheim ein Angebot unterbreitet, 25,5 % des Stammkapitals an der Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH zu erwerben. Per Nachtrag vom 18. Oktober 2018 wurde das Angebot bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Die Gemeinde Schuttertal und die Stadt Ettenheim haben sich Ende Mai 2019 für die Kaufoption entschieden. Die Veräußerung der Anteile erfolgte zu Buchwerten, also ergebnisneutral. Die Gemeinde Seelbach hat sich gegen einen Beitritt entschieden. Die Anteile der Gemeinde Seelbach sind auf die Gemeinde Schuttertal übergegangen. Nach Verkauf hält die Gesellschaft Anteile an der Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH in Höhe von 49 %. Nach diesem Verkauf wurden die verbliebenen Anteile innerhalb des Finanzanlagevermögens zu den Beteiligungen umgegliedert.

Die Ausleihungen beinhalten ein an die Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH gewährtes Darlehen über TEUR 11.086. Das Darlehen wird mit 7 % p.a. verzinst und ist im Dezember 2033 endfällig. Das Darlehen wurde nach dem teilweisen Anteilsverkauf zu den Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen umgegliedert.

Darüber hinaus wurden der Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH vier Darlehen über insgesamt TEUR 11.985 zu 4,7 % bzw. 5,0 % und einer Endfälligkeit im September 2034 gewährt. In 2019 wurden hiervon TEUR 880 getilgt, der Stand zum 31. Dezember 2019 beträgt somit TEUR 11.105. Weiterhin erhielt die GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH ein Darlehen über TEUR 6.547 mit einem Zinssatz von 4,7 %, das bis Juli 2020 inklusive der Zinsforderungen vollständig getilgt wurde.

Die Green City Energy Service GmbH & Co. Windpark Bayern 2014 KG erhielt daneben ein Darlehen in Höhe von insgesamt TEUR 6.146 zu 8 % und einer Endfälligkeit im Dezember 2023. Die Green City Energy Windpark Projektentwicklungs GmbH & Co. KG erhielt ein Darlehen über TEUR 3.854 zum selben Zinssatz und gleicher Fälligkeit. Beide Gesellschaften gehören seit Ende 2018 zum Konsolidierungskreis der Green City Aktiengesellschaft und stellen seit diesem Zeitpunkt verbundene Unternehmen dar.

Mit Kaufvertrag vom 19. Dezember 2019 hat die GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH ihre Anteile an der Arkolia Solar Park 3 S.A.S. veräußert. Durch die Veräußerung ist auf Ebene der GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH ein Gewinn in Höhe von TEUR 740 erzielt worden.

Die unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesenen TEUR 400 betreffen eine geleistete Anzahlung an die GCE Kraftwerkspark I GmbH für den Erwerb der Anteile an der Jura Öko-Energie GmbH & Co. KG.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten in Höhe von TEUR 7.711 (Vj. TEUR 5.403) Forderungen gegen die Kommanditistin. Die Forderungen an die Kommanditistin betreffen ein Darlehen (TEUR 7.035), hieraus resultierende Zinsforderungen (TEUR 470), Forderungen aus Kostenübernahmen (TEUR 182) und ein Verrechnungskonto (TEUR 24). Das Darlehen wurde im Jahr 2019 und 2020 prolongiert und weiter aufgestockt, es hat nun eine Laufzeit bis Dezember 2021. Die übrigen Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen im Wesentlichen Zinsforderungen im Zusammenhang mit den Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.

Die Fälligkeiten der Forderungen ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

Art der Forderung	Laufzeit		Gesamt in Euro
	< 1 Jahr in Euro	> 1Jahr in Euro	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	0,00 (273,70)	0,00 (0,00)	0,00 (273,70)
Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Vorjahr)	3.852.936,96 (5.005.267,24)	7.035.000,00 (5.200.000,00)	10.887.936,96 (10.205.267,24)
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Vorjahr)	2.325.413,10 (0,00)	0,00 (0,00)	2.325.413,10 (0,00)
Sonstige Vermögensgegenstände (Vorjahr)	25.500,00 (0,00)	0,00 (0,00)	25.500,00 (0,00)
Summe (Vorjahr)	6.203.850,06 (5.005.540,94)	7.035.000,00 (5.200.000,00)	13.238.850,06 (10.205.540,94)

3. Latente Steuern

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Zusätzlich werden, soweit möglich, steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung wäre in der Bilanz als passive latente Steuer anzusetzen. Im Falle einer Steuerentlastung besteht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB ein Aktivierungswahlrecht.

In Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 HGB wird der über den Saldierungsbereich hinausgehende Überhang aktiver Steuerlatenzen nicht bilanziert. Aktive latente Steuern resultieren aus steuerlichen Verlustvorträgen. Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt mit einem (Gewerbe-)Steuersatz in Höhe von 17,15 %.

4. Eigenkapital

Der Posten „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditistin“ ist durch aufgelaufene bilanzielle Verluste, die die Kapitaleinlage der Kommanditistin übersteigen, entstanden. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Punkt I. des Anhangs. Die zum Bilanzstichtag im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Kommanditistin beträgt EUR 2.500.000,00. Die Hafteinlage war zum Stichtag vollständig erbracht.

5. Sonstige Rückstellungen

Die bilanzierten sonstigen Rückstellungen betreffen die ausstehenden Kosten für die Erstellung und Prüfung der Einzel- und Konzernabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 sowie Kosten der Offenlegung.

6. Verbindlichkeiten

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag	Restlaufzeit		
	31.12.2019	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Anleihen	50.000.000,00	0,00	31.965.000,00	18.035.000,00
(Vorjahr)	(50.000.000,00)	(0,00)	(0,00)	(50.000.000,00)
- <i>davon konvertibel</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	76.558,65	76.558,65	0,00	0,00
(Vorjahr)	(17.820,00)	(17.820,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.769.939,42	5.624.139,42	10.145.800,00	0,00
(Vorjahr)	(18.316.133,65)	(18.316.133,65)	(0,00)	(0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	237.207,64	237.207,64	0,00	0,00
(Vorjahr)	(236.637,72)	(236.637,72)	(0,00)	(0,00)
- <i>davon aus Steuern</i>	227.490,06	227.490,06	0,00	0,00
- (Vorjahr)	(233.420,30)	(233.420,30)	(0,00)	(0,00)
Summe	66.083.705,71	5.937.905,71	42.110.800,00	18.035.000,00
(Vorjahr)	(68.570.591,37)	(18.570.591,37)	(0,00)	(50.000.000,00)

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind solche gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 42 (Vj. TEUR 44) enthalten. Diese betreffen die Geschäftsführungsvergütung der Green City Energy Kraftwerke GmbH in Höhe von TEUR 42 für das 4. Quartal 2019 und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Daneben bestehen gegenüber Verbundunternehmen Darlehen in Höhe von TEUR 12.950 für 7 % p. a. und in Höhe von TEUR 2.627 für 6 % p. a. Die Darlehen wurden in den Monaten Juni und August des Jahres 2019 sowie im Jahr 2020 nachträglich bis 2021 verlängert.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind unbesichert.

IV. Sonstige Angaben

1. Persönlich haftende Gesellschafterin

Komplementärin ist die Green City Energy Kraftwerke GmbH, München, mit einem Stammkapital in Höhe von TEUR 25. Sie ist an der Gesellschaft ohne Kapitaleinlagen beteiligt.

2. Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar einschließlich Auslagenersatz beinhaltet folgende Leistungen:

	TEUR
Abschlussprüferleistungen	75
Andere Bestätigungsleistungen	0
Steuerberatungsleistungen	0
sonstige Leistungen	19
Summe	94

3. Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen

Die Gesellschaft unterhält Beziehungen zu nahestehenden Personen insbesondere in den Bereichen:

- Bezug von Dienstleistungen
- Ausleihungen und Beteiligungstransaktionen

Aus Ausleihungen mit verbundenen Unternehmen ergaben sich im laufenden Geschäftsjahr Zinserträge in Höhe von TEUR 1.620 (Vj. TEUR 1.294), aus den aufgenommenen Darlehen Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 1.094 (Vj. TEUR 363). Im Rahmen des mit der Green City Energy Verwaltungs GmbH geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages fielen Aufwendungen in Höhe von TEUR 144 (Vj. TEUR 145) an.

Sämtliche Geschäfte wurden unter Bedingungen abgeschlossen, die auch unter fremden Dritten üblich sind.

4. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

a. Haftungsverhältnisse

Zur Sicherung der Verbindlichkeiten der GCE Invest Renewable GmbH gegenüber einem dritten Unternehmen verpfändet die Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG ihre Geschäftsanteile an der Green City Energy Windpark Ravenstein GmbH & Co. KG. Mit Erlöschen der gesicherten Ansprüche aus dem Darlehensvertrag erlischt auch das Pfandrecht. Eine Verwertung der verpfändeten Geschäftsanteile erfolgte bisher nicht und wird auch nicht angenommen, da die in Zukunft erzielbaren Erlöse zu adäquaten Liquiditäts- und Ertragsüberschüssen der Gesellschaft führen und den Kapitaldienst decken werden.

Zur Sicherung der Verbindlichkeiten der GC Invest 01 GmbH gegenüber einem dritten Unternehmen verpfändet die GCE Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG ihre Geschäftsanteile an der GCE Windpark Altertheim GmbH & Co. KG. Mit Erlöschen der gesicherten Ansprüche aus dem Darlehensvertrag erlischt auch das Pfandrecht. Eine Verwertung der verpfändeten Geschäftsanteile erfolgte bisher nicht und wird auch nicht angenommen, da die in Zukunft erzielbaren Erlöse zu adäquaten Liquiditäts- und Ertragsüberschüssen der Gesellschaft führen und den Kapitaldienst decken werden.

b. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat Namens- und Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von EUR 50.000.000,00 begeben. Diese werden je nach Laufzeit mit 4,75 % p. a. oder 5,75 % p. a. verzinst. Aus Sicht des Bilanzstichtages entstehen bis 2023 jährlich EUR 2.555.350,00 und bis 2033 jährlich EUR 1.037.012,50 an Zinsverbindlichkeiten.

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 20. August 2013 erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Geschäftsführung jährlich ein Entgelt in Höhe von 0,27 % des emittierten Anleihevolumens zzgl. einer Indexierung. Auf dieser Basis entstehen jährlich Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 135 zzgl. der Erhöhungen aus der Indexierung und Umsatzsteuer. Für das Geschäftsjahr 2019 beträgt der Wert TEUR 170. Weiterhin erhält die persönlich haftende Gesellschafterin jährlich eine Haftungsvergütung in Höhe von TEUR 2 zzgl. Umsatzsteuer.

Für die Durchführung der kaufmännischen und technischen Verwaltung bzw. Betriebsführung wurde am 26. August 2013 ein Vertrag geschlossen, der jährlich mit 0,23 % des emittierten Anleihevolumens zzgl. einer Indexierung zu vergüten ist. Auf dieser Basis entstehen jährlich Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 115 zzgl. der Erhöhungen aus der Indexierung von 2 % sowie zzgl. Umsatzsteuer. Für das Geschäftsjahr 2019 beträgt der Wert TEUR 144.

5. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer im Sinne des § 285 Nr. 7 HGB.

6. Geschäftsführung/Prüfungsausschuss

Die Geschäftsführung oblag im abgelaufenen Geschäftsjahr der Komplementärin Green City Energy Kraftwerke GmbH.

Die Geschäftsführer der Green City Energy Kraftwerke GmbH sind die Herren:

- Jens Mühlhaus,
Vorstand (CEO) der Green City Aktiengesellschaft, München
- Frank Wolf,
Vorstandsmitglied (Portfoliomanagement) der Green City Aktiengesellschaft, München

Die Geschäftsführer der Komplementärin erhalten für ihre Tätigkeit weder von der Gesellschaft noch von ihrer Komplementärin eine Vergütung.

Dem Prüfungsausschuss der Gesellschaft gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

- Matthias Altmann,
Vorsitzender, Senior Consultant der Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH, München
- Andrea Wozniak,
stellvertretende Vorsitzende, selbstständige Beraterin und Coach, München
(bis 7. Oktober 2020)

Die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge belaufen sich auf TEUR 2.

7. Nachtragsbericht

a. Finanzanlagevermögen

Mit Kaufvertrag vom 22. Juli 2020 hat die GCE Kraftwerkspark I GmbH rückwirkend zum 31. Dezember 2019 ihre Anteile in Höhe von 44 % an der Jura Öko-Energie GmbH & Co. KG an die Gesellschaft veräußert. Die Veräußerung unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass die Verkäuferin zunächst weitere Kommanditanteile in Höhe von insgesamt 30 % erwirbt und der Eintrag über diese Erwerbe in das Handelsregister erfolgt ist. Der Eintrag in das Handelsregister steht aktuell noch aus. Bis zum Eigentumsübergang hält die Verkäuferin die Anteile treuhänderisch. Die Gesellschaft hat vom Kaufpreis in Höhe von TEUR 2.922 per 31. Dezember 2019 TEUR 400 sowie per 31. Dezember 2020 Anzahlungen in Höhe von TEUR 2.897 geleistet.

b. Coronakrise

Durch die Corona-Pandemie, die seit Beginn des Jahres 2020 auch Europa erreicht hat, besteht eine sehr hohe Unsicherheit für Konjunktur und Märkte. Die damit verbundenen langfristigen Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sind aktuell noch kaum verlässlich zu prognostizieren. Bis Mai 2021 konnte die Gesellschaft keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit feststellen. Wir rechnen angesichts der hauptsächlichen Abhängigkeit unserer Geschäftstätigkeit von den Wetterverhältnissen und mangels eigener Mitarbeiter, die ggf. durch Krankheit oder öffentlich-rechtliche Ausgangsbeschränkungen ausfallen oder nur eingeschränkt arbeiten könnten, nicht mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

c. Kooperationsvereinbarung

Im Dezember 2019 haben die Green City Aktiengesellschaft und ein externer Kooperationspartner eine gemeinsame Gesellschaft gegründet und eine Gesellschaftervereinbarung mit dem Zweck einer dauerhaften Kooperation im Bereich der onshore Windenergieanlagen und Windenergieparks geschlossen. Diese wurde mit Nachtrag im Rahmen eines Notartermins am 23. Juli 2020 angepasst und konkretisiert. Die Kaufverträge beinhalten den Verkauf von durch die AG und die Green City Energy Service GmbH & Co. KG Windpark Bayern 2014 KG gehaltenen Beteiligungen an einer Projektgesellschaft. Die künftigen Erlöse aus diesen Geschäften bilden auch die Grundlage für die Tilgungen der Darlehen der Green City Energy Service GmbH & Co. KG Windpark Bayern 2014 KG.

8. Einbezug in den Konzernabschluss

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Green City AG, München, einbezogen, welche den Konzernabschluss für den größten Konsolidierungskreis aufstellt. Der Konzernabschluss der Green City AG wird gemäß § 325 HGB im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zudem stellt die Gesellschaft als Mutterunternehmen den Konzernabschluss für die Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München, auf, der den Konzernabschluss für den kleinsten Konsolidierungskreis darstellt. Der Konzernabschluss der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG wird gemäß § 325 HGB im Bundesanzeiger veröffentlicht.

München, 23. Juni 2021

Für die Komplementärin
Green City Energy Kraftwerke GmbH

Frank Wolf
Geschäftsführer

Jens Mühlhaus
Geschäftsführer

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	31.12.2019 EUR	01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.272.300,00	0,00	-1.260.000,00	-74.500,00	10.937.800,00	0,00	0,00	0,00	10.937.800,00	12.272.300,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	39.618.021,44	0,00	-6.704.507,69	-11.086.000,00	21.827.513,75	0,00	0,00	0,00	21.827.513,75	39.618.021,44
3. Beteiligungen	341.000,00	0,00	-50.833,33	74.500,00	364.666,67	0,00	0,00	0,00	364.666,67	341.000,00
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			11.086.000,00	11.086.000,00	0,00	0,00	0,00	11.086.000,00	0,00
5. Sonstige Ausleihungen	0,00	400.000,00	0,00	0,00	400.000,00	0,00	0,00	0,00	400.000,00	0,00
	<u>52.231.321,44</u>	<u>400.000,00</u>	<u>-8.015.341,02</u>	<u>0,00</u>	<u>44.615.980,42</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>44.615.980,42</u>	<u>52.231.321,44</u>

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, München

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

I. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

Die Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG (kurz: KWP II oder Kraftwerkspark II) wurde 2013 durch die Green City Aktiengesellschaft (vormals: Green City Energy AG) mit dem Zweck gegründet, eigene Kraftwerkskapazitäten aufzubauen und zu bündeln. Die Green City Aktiengesellschaft wiederum wurde 2005 von der Umweltschutzorganisation Green City e.V. ins Leben gerufen, um durch die Umsetzung von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken die Energieversorgung auf 100 % Erneuerbare Energien umzustellen.

Die Grundidee hinter dem KWP II fußt auf der Überzeugung, dass die Energiewende nur durch den konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien gelingen kann. Energiewende bedeutet dabei, Einstieg in regenerative Energieerzeugungsformen und Ausstieg aus der atomar-fossilen Energieerzeugung. Dieser Ausstieg wird nur denkbar, wenn Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke das neue, stabile Rückgrat eines zukünftigen Energiemixes bilden und nationale Grenzen für ein Gelingen der Energiewende in den Hintergrund treten. Mit der gezielten Hinzunahme von attraktiven Märkten wie Frankreich und Italien gibt der KWP II die Antwort auf diese Entwicklung und auf ein gemeinsames, europäisches Ziel. Der KWP II bündelt zum Bilanzstichtag Windkraftwerke in Deutschland, Wasserkraftwerke in Italien und Sonnenkraftwerke in Frankreich.

Damit erfüllt der KWP II die für die Gesellschaft definierten und im Folgenden erläuterten Investitionskriterien. So darf nur in Erneuerbare-Energien-Projekte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) investiert werden, die in zwei Länderkategorien eingeteilt werden. Bis zum 31. Dezember 2016 mussten 60 % des Anleihekaptals in die Kernmärkte Deutschland und Frankreich investiert werden, 40 % konnten in die sogenannten Zusatzmärkte fließen, zu denen Österreich, Norditalien, Großbritannien, Nordirland und Irland zählen. Aus Sicht des Standes zum 31. Dezember 2018 waren unter Berücksichtigung von Rückzahlungen 78 % des Anleihekaptals in die Kernmärkte Deutschland und Frankreich und 22 % in den Zusatzmarkt Norditalien investiert.

Das vom KWP II zu investierende Kapital darf jeweils auf Ebene der Projektgesellschaften oder deren Beteiligungsgesellschaften ausschließlich für Investitionen mit den folgenden Projektkriterien verwendet werden:

- schlüsselfertige Neubauprojekte;
- in Betrieb befindliche Bestandsprojekte;
- Erweiterung und/oder Renovierung sowie Repowering von Bestandsprojekten;
- Bau und Errichtung von Neubauprojekten;
- zu maximal 20 % des Nominalbetrags der von der Gesellschaft seit Beginn der Platzierung emittierten Namensschuldverschreibungen über bis zu TEUR 50.000: Erwerb von Projektentwicklungen.

Die Projekte müssen eine Mindestrendite von 5 % p. a. erwirtschaften. Die Mindestrendite berechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Investition im Business Plan für das jeweilige Projekt vorgesehenen durchschnittlichen jährlichen Ausschüttungen an den KWP II.

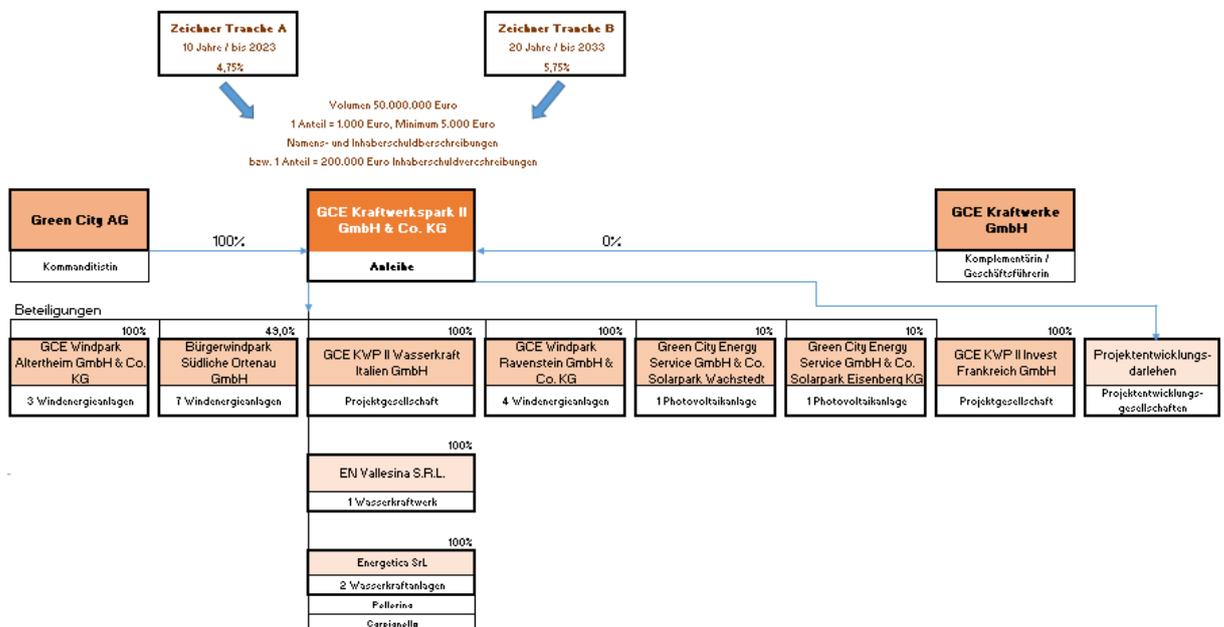
Die Finanzierung erfolgt durch die Ausgabe von Namens- und Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von bis zu TEUR 50.000. Dieses Ziel wurde im April 2016 erreicht. Die Namens- und Inhaberschuldverschreibungen wurden in zwei Tranchen ausgegeben.

Tranche A hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2023 mit einer festen Verzinsung in Höhe von 4,75 % p. a. auf den Nennbetrag. Tranche B hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2033 mit einer festen Verzinsung in Höhe von 5,75 % p. a. auf den Nennbetrag. Die Bedingungen der in den Tranchen A und B begebenen Namens- und Inhaberschuldverschreibungen unterscheiden sich mit Ausnahme ihrer Laufzeit und Verzinsung nicht.

Beide Tranchen sind parallel zur Zeichnung angeboten worden, wobei jede Tranche einen Gesamtnennbetrag in Höhe von insgesamt bis zu TEUR 50.000 hatte, insgesamt aber von beiden Tranchen gemeinsam nicht mehr als TEUR 50.000 begeben werden konnten. Die Namens- und Inhaberschuldverschreibungen begründen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte und beinhalten insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte oder sonstige Kontrollrechte in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft.

Das o. g. Anleihekaptital zum 31. Dezember 2019 enthält nachrangige Inhaberschuldverschreibungen der Tranche B mit einer Verzinsung von 5,75 % im Gesamtbetrag von TEUR 7.400 und einer Stückelung von TEUR 200, die seit dem 31. März 2015 an der Luxemburger Börse (Luxembourg Stock Exchange) gelistet sind. Es liegt eine Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse vor. Aufgrund dessen zählt die Gesellschaft seit dem Jahr 2015 zu den kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB.

Übersicht 1 zum Kraftwerkspark II zum 31. Dezember 2019



Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung und Förderung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien in den Segmenten Wind, Wasser und Solar. Hierzu gehört der Erwerb schlüsselfertiger Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und Verkauf solcher Anlagen, Infrastruktur und Projektrechte.

Weiter gehören hierzu die Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen von bis zu 100 % an Unternehmen. Im Zuge solcher Transaktionen können auch Gesellschafterdarlehen des Veräußerers mit erworben und fortgeführt werden. Das Unternehmen darf nachrangige Darlehen gewähren und von Unternehmen ausgegebene Genussrechte zeichnen, soweit diese Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, Projekte betreiben bzw. in Projekte investieren, die mit der Herstellung, der Entwicklung, der Errichtung und/oder dem Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Erneuerbaren Energien einschließlich der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte befasst sind.

II. WIRTSCHAFTSBERICHT

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

a) Gesamtwirtschaft

Im Berichtsjahr 2019 trübte sich das Weltwirtschaftswachstum ein. Die Weltwirtschaft wuchs nur noch um 2,9 %, wohingegen im Vorjahr ein BIP-Wachstum von 3,6 % zu verzeichnen war. Die deutsche Wirtschaft befindet sich seit März 2020 in der Rezession. Die Corona-Pandemie setzt der globalen und der deutschen Wirtschaft zu. Die wegbrechende globale Nachfrage, die Unterbrechung von Lieferketten, Verhaltensänderungen der Verbraucher und eine Verunsicherung von Investoren wirken sich massiv auf Deutschland aus. Die zum Schutz von Gesundheit und Leben verhängten Shutdowns vielerorts in der Welt treffen auch viele Dienstleistungsbereiche schwer. Pandemiebedingt ist das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 insgesamt um 5,0 % zurückgegangen, nachdem es zehn Jahre lang zuvor Jahr für Jahr zunahm. Letztlich fällt das Minus aber deutlich niedriger aus, als es im Verlauf des letzten Jahres von vielen Experten erwartet worden war. Dies ist neben der Resilienz der deutschen Wirtschaft auch auf die sehr umfangreichen Maßnahmenpakete der Bundesregierung zur Stützung der Wirtschaft und zur Stabilisierung der Einkommen zurückzuführen. Nach dem historischen Einbruch im zweiten Quartal 2020 von 9,8 % war mit der schrittweisen Rücknahme der Einschränkungen ein bemerkenswerter Aufholprozess zu beobachten. Im dritten Quartal 2020 konnte die deutsche Wirtschaft ein Plus von 8,5 % verbuchen und erreichte damit wieder rund 96 % ihres Niveaus des Schlussquartals 2019 vor Ausbruch der Pandemie. Obwohl die weitere Erholung allmählich an Fahrt verlor, waren auch noch im November überwiegend Steigerungen der Wirtschaftsleistung zu beobachten. Die Wirtschaftsleistung ist im Jahresschlussquartal 2020 aufgrund der Einschränkungen im Zuge der zweiten Pandemiewelle nur leicht gestiegen. Das Bruttoinlandsprodukt erhöht sich um 0,3 %. Die Bundesregierung trifft weiterhin umfangreiche Maßnahmen, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen und zu bewältigen.

(Auszug aus: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/Wirtschaftliche-Lage/2020/20200415-die-wirtschaftliche-lage-in-deutschland-im-april-2020.html> sowie <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/Wirtschaftliche-Lage/2021/20210114-die-wirtschaftliche-lage-in-deutschland-im-januar-2021.html>)

Im zweiten Quartal 2021 zeichnet sich eine spürbare Erholung der wirtschaftlichen Aktivität ab, während es im ersten Quartal 2021 im Zuge der dritten Pandemiewelle zu einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um 1,8 % gekommen war. Angesichts des Impffortschritts und der damit einhergehenden rückläufigen Infektionszahlen dürfte die Konjunktur im weiteren Jahresverlauf verstärkt an Fahrt aufnehmen.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/Wirtschaftliche-Lage/2021/20210408-die-wirtschaftliche-lage-in-deutschland-im-april-2021.html> sowie <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/Wirtschaftliche-Lage/2021/20210614-die-wirtschaftliche-lage-in-deutschland-im-juni-2021.html>

Im zweiten Quartal 2021 zeichnet sich eine spürbare Erholung der wirtschaftlichen Aktivität ab, während es im ersten Quartal 2021 im Zuge der dritten Pandemiewelle zu einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um 1,8 % gekommen war. Angesichts des Impffortschritts und der damit einhergehenden rückläufigen Infektionszahlen dürfte die Konjunktur im weiteren Jahresverlauf verstärkt an Fahrt aufnehmen.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/Wirtschaftliche-Lage/2021/20210408-die-wirtschaftliche-lage-in-deutschland-im-april-2021.html> sowie <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/Wirtschaftliche-Lage/2021/20210614-die-wirtschaftliche-lage-in-deutschland-im-juni-2021.html>

b) Marktüberblick Erneuerbare Energien

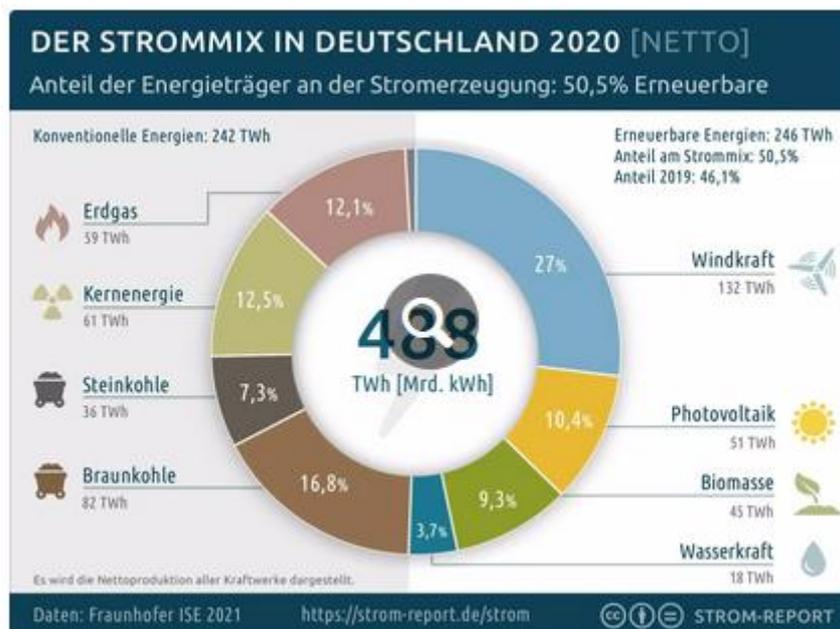
Die erneuerbaren Energien konnten 2019 einen Anteil an der Stromerzeugung [Netto] von 46 % (Vorjahr: 40,2 %) erreichen und haben damit einen neuen Rekord aufgestellt. Ökostrom-Anlagen lieferten im Jahr 2019 rund 236 Terawattstunden [Mrd. kWh] (Vorjahr: 218 TWh). In 2020 konnte der Anteil an den erneuerbaren Energie bei der Stromerzeugung weiter gesteigert werden; so wurde erstmals die 50 % Marke mit einem Wert von 50,5 % überschritten.

Den größten Anteil am Ökostrom-Erfolg 2020 trägt die Windenergie, die mehr als ein Viertel des gesamten Stroms in Deutschland erzeugt hat. Im Frühjahr und Herbst sorgte stürmisches Wetter für eine außergewöhnlich hohe Windstromausbeute. Mit 27 % (Vorjahr 24,5 %) wurde die Windkraft 2020 wichtigste Stromquelle [132 TWh] erneut vor der Braunkohle [82 TWh] und bleibt weiter wichtigste Erneuerbare Energie.

Der Sommer 2020 mit überdurchschnittlich viel Sonne bescherte der Photovoltaik ebenfalls neue Rekorde. Mit 50,7 Terawattstunden [TWh] haben Solaranlagen im Jahr 2020 mehr Strom produziert als je zuvor. Das schöne Wetter sorgte für einen Anstieg der Stromerzeugung aus Solarenergie um 6,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Der damit erreichte Anteil von 10,4 % am gesamten deutschen Strommix macht die Photovoltaik hinter Erdgas und vor Steinkohle zur fünftwichtigsten Quelle. Laut Deutschem Wetterdienst hatte 2020 den sonnigsten Frühling seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1951, was der Photovoltaik von Mai bis Juli den zweiten Platz im deutschen Strommix sicherte. Besonders hoch fiel die Solarstrom-Ausbeute im April, Mai und Juli aus mit jeweils mehr als 7 TWh im Monat.

Quellen: <https://1-stromvergleich.com/strom-report/strommix/#strommix-2019-deutschland>;
<https://strom-report.de/strom#strommix-2020-deutschland>

Schaubild 2: Nettostromerzeugung in Deutschland 2020



Quelle: <https://strom-report.de/download/strommix-2020-deutschland/>

Ergebnisse einer von Greenpeace Energy im Oktober 2019 beauftragten Studie zeigen, dass jede zusätzliche Kilowattstunde aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020 durchschnittlich 7,5 Ct/kWh kosten wird, während die Stromkosten der eingesparten konventionellen Energien im Mittel 17,2 Ct/kWh betragen. Jede zusätzliche Kilowattstunde aus Wind und Sonne spart der Gesellschaft demnach Kosten in Höhe von rund 9,7 Ct/kWh. Daher wird weiterhin von starken Zubauraten von Erneuerbaren Energien in Deutschland und Europa ausgegangen. Jedoch waren gerade in Deutschland vor allem in der Windkraftbranche in den letzten Jahren verhältnismäßig geringere Zubauraten zu verzeichnen. Der Grund sind langwierige Genehmigungsverfahren und Klagen von Windkraftgegnern. Dies bietet vor allem für erfahrene und entsprechend vernetzte Projektentwickler, die mit den anspruchsvollen Genehmigungsverfahren vertraut sind und auch den Zugang zu entsprechenden Standorten haben entsprechende Chancen.

c) Weitere europäische Märkte

Mit den Erneuerbaren-Energien-Richtlinien (Richtlinie 2009/28/EG) war seit 2009 das Fundament für die europäische Erneuerbare-Energie-Politik gelegt. Es wurde Ende 2019 umfassend erneuert. Ein verbindliches Gesamtziel auf EU-Ebene ist ein Anteil von mindestens 32 % an Erneuerbaren-Energien bis in das Jahr 2030. Entsprechend gibt es auch Ziele auf Länderebene, die zu weiteren positiven Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren-Energien führen werden. Insbesondere der PV-Markt im südeuropäischen Raum ist geprägt von hohen Einstrahlungswerten bei sinkenden Stromgestehungskosten. Die Projekte kommen ohne staatlich garantierte Einspeisevergütung in die Wirtschaftlichkeit, was die politische Abhängigkeit des Geschäfts reduziert und weitere Potenziale für Projektentwickler mit entsprechenden lokal ansässigen Kontakten birgt.

Italien

Windkraft und Photovoltaik entwickelten sich nach einem enttäuschenden Jahr 2018 Anfang 2019 wieder dynamischer. Ihre Stromproduktion legte zwischen Januar und April 2019 deutlich zweistellig zu. So konnte Italien in den ersten vier Monaten 2019 ein Drittel seines Strombedarfs mit der einheimischen Produktion aus erneuerbaren Quellen decken. Zwischen Januar und März 2019 kamen in der Photovoltaik 105 Megawatt (MW) und in der Windkraft 31 MW an Kapazität hinzu, ebenfalls deutlich mehr als im Vorjahr.

Beide Quellen bescheinigen Experten in Italien ein großes Expansionspotenzial. Die natürlichen Voraussetzungen sind sehr gut. Hinzu kommt, dass die Stromkosten in Italien vergleichsweise hoch sind und die Produktionskosten für erneuerbare Energien deutlich gefallen sind. Auch die Europäische Union (EU) erhöht den Druck, Energie nachhaltiger zu erzeugen. In seinem Nationalplan für Energie und Klima (PNIEC) von Anfang 2019 setzt Italien daher stark auf Windkraft und Solarenergie, um die EU-Vorgaben zu erfüllen.

Bis 2030 soll die Kapazität der Windkraft von derzeit 10 Gigawatt (GW) Kapazität auf 18,4 GW steigen. Die Solarenergie-Kapazität soll von rund 20 GW auf 50,8 GW wachsen, wobei der Bereich Photovoltaik klar dominiert. Bisher gibt es erst eine Handvoll Concentrated Solar Power-Anlagen (CSP) im Land. Diese stehen in Sizilien und auf Sardinien. Bis 2030 sollen CSP 880 MW an Kapazität beisteuern.

Quelle: GTAI – Germany Trade & Invest, Italien setzt wieder stärker auf Windkraft und Photovoltaik
<https://www.gtai.de/gtai-de/trade/branchen/branchenbericht/italien/italien-setzt-wieder-staerker-auf-windkraft-und-fotovoltaik-110866>

Ein Rückschlag für die Erneuerbaren Energien erfolgte zu Beginn des Jahres 2021. Eine Auktion neuer Kapazitäten verlief aufgrund einer schwachen Nachfrage nach größeren Anlagen enttäuschend, so dass eine Erreichung italienischen Energieziele bis 2030 unrealistisch erscheint. Zudem gibt es vielfach Schwierigkeiten bei behördlichen Genehmigungen sowie Widerstand von Anwohnern gegen neue Windparks. Anlagen im Bereich Wind und Solar als Ausweichmöglichkeit sind noch nicht in die Förderung einbezogen. Zwar steigt auch das Interesse an Wasserstoff, ein nationales Konzept besteht jedoch noch nicht.

Allerdings besteht Handlungsdruck seitens der Europäischen Union, was in den Jahren bis 2030 zu mindestens 900 Megawatt an schwimmenden Windkraftwerken führen könnte. Durch ihren Nachholbedarf zeigt die italienische Industrie Interesse an internationalen Kooperationen, was zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit deutschen Firmen führen kann.

Quelle: <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/branchen/branchencheck/italien/branchen-entwickeln-sich-unterschiedlich-251692>
(Aufruf 23.04.2021);
<https://www.gtai.de/gtai-de/trade/branchen/branchenbericht/italien/italien-sucht-energie-auf-dem-wasser-597702>

2. Bedeutsamer Leistungsindikator

Für die operative Leistungsmessung ist das Finanzergebnis der wesentliche Leistungsindikator für die Gesellschaft. Dieses blieb im Jahr 2019 mit TEUR -804 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (TEUR -824). Aufgrund des verbesserten Zinsergebnis fällt das Finanzergebnis besser aus, als im Vorjahr prognostiziert.

3. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft war im Berichtsjahr von folgenden Faktoren geprägt:

a) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.330 (Vj. TEUR 1.392) erzielt. Damit fällt das Jahresergebnis um TEUR 62 besser aus als im Vorjahr sowie um TEUR 182 besser als die im Vorjahr gefasste Prognose. Folgende Einflüsse haben wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen:

Der KWP II wurde am 20. August 2013 gegründet. In der anfänglichen Investitionsphase reichte die Gesellschaft Namensschuldverschreibungen sowie Inhaberschuldverschreibungen aus und investierte das Kapital gemäß den vorgenannten Projektkriterien in Projekte, aus denen sie zukünftige Beteiligungsgewinne und Zinserträge erwartet. Nach der Investitionsphase, die mit der vollständigen Verwendung des eingeworbenen Kapitals aus Namens- und Inhaberschuldverschreibungen abgeschlossen war, folgte die Betriebsphase. Das eingeworbene Anleihekaptal wurde bis 2017 vollständig investiert und in diesem Zeitraum ausschließlich in Projektgesellschaften und Darlehensausreichungen investiert.

Aufgrund der Art der eingegangenen Beteiligungen hat der KWP II im Jahr 2019 keine Umsatzerlöse erzielt. Der KWP II produziert selbst keinen Strom; die Stromproduktion findet auf Ebene der Projektgesellschaften statt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten von dem emittierten Anleihevolumen abhängige Vergütungen. Hierzu zählen die Vergütungen für die Geschäftsführung in Höhe von TEUR 170 (Vj. TEUR 167) sowie die Geschäftsbesorgung in Höhe von TEUR 144 (Vj. TEUR 145). Für die Erstellung und Prüfung des jeweiligen Jahres- und Konzernabschlusses der Gesellschaft für die Jahre 2017 bis 2019 belaufen sich die im Geschäftsjahr zu erfassenden Kosten (inkl. Nachlaufkosten) auf TEUR 173 (Vj. TEUR 209). Neu im Berichtsjahr sind die aus einem Vertrag mit der Green City AG entstandenen Buchführungskosten in Höhe von TEUR 14.

Für Rechts- und Beratungskosten sind im Berichtsjahr TEUR 11 (Vj. TEUR 0) angefallen. Die Kosten für den im Jahr 2016 neu eingerichteten Prüfungsausschuss (TEUR 3) und die Vergütungen für externe Zahlstellen (TEUR 3) sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Insgesamt sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 42 auf TEUR 526 gesunken.

Das negative Finanzergebnis in Höhe von TEUR 804 (Vj. TEUR 824) beinhaltet im Wesentlichen die Zinsaufwendungen für die ausgegebenen Namens- und Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von TEUR 2.555 (Vj. TEUR 2.555). Demgegenüber wurden aus den bis zum 31. Dezember 2019 ausgegebenen Darlehen an verbundene und Beteiligungsunternehmen Erträge aus Ausleihungen in Höhe von TEUR 2.396 (Vj. TEUR 2.072) erzielt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammen mit der Verbesserung des Zinsergebnisses zu einem gegenüber der Prognose geringeren Jahresfehlbetrag geführt haben.

b) Vermögenslage

Zum 31. Dezember 2019 ist der KWP II an folgenden Gesellschaften beteiligt:

I. Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH (Projektgesellschaft Italien)

Der KWP II hat die Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH in 2013 durch Kauf der Geschäftsanteile in Höhe von nominal TEUR 25 zum Kaufpreis von TEUR 27 erworben. In 2014 wurde die gemäß Gesellschafterbeschluss aus Dezember 2013 vorgesehene Kapitalerhöhung in Höhe von TEUR 600 durchgeführt. Der Beteiligungsansatz beläuft sich zum aktuellen Stichtag unverändert auf TEUR 627.

1. Die Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH hatte im Jahr 2014 die Betreibergesellschaft **EN Vallesina S.r.l.** durch Kauf der Geschäftsanteile in Höhe von nominal TEUR 10 zum Kaufpreis von TEUR 1.859 zzgl. Anschaffungsnebenkosten in Höhe von TEUR 5 erworben und in 2014 eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der EN Vallesina S.r.l. in Höhe von TEUR 85 geleistet. Im Jahr 2016 wurde eine weitere Einstellung in die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 350 vorgenommen, in 2018 in Höhe von TEUR 255. Der Beteiligungsansatz der EN Vallesina S.r.l. bei der Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH zum 31. Dezember 2019 beläuft sich demnach auf TEUR 2.554.

Die Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH hat der EN Vallesina S.r.l. im Jahr 2014 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 3.258 gewährt, wovon bereits TEUR 169 bis zum 31. Dezember 2016 getilgt wurden. Zudem wurden durch Beschluss vom 30. November 2016 Darlehensforderungen in Höhe von TEUR 350 sowie durch Beschlüsse vom 12. April und 20. Dezember 2018 Darlehensforderungen in Höhe von TEUR 255 in die Kapitalrücklage eingestellt. Im Jahr 2019 erfolgten

keine weiteren Zahlungen. Das Darlehen valutiert zum Stichtag unter Berücksichtigung von Tilgungen in Höhe von TEUR 2.484.

Die Wasserkraftanlage Vallesina produzierte im Jahr 2019 über dem Niveau des Jahres 2018, allerdings rund 22 % unter den prognostizierten Werten. Ursächlich hierfür waren Produktionsausfälle zu Jahresbeginn, die im Zusammenhang mit dem im Oktober 2018 eingetretenen Starkregen zusammenhängen, der die Anlage Vallesina besonders stark getroffen hatte. Die Produktion konnte aufgrund der umfangreichen Säuberungs- und Instandsetzungsarbeiten erst Ende März 2019 wieder aufgenommen werden. Nach der Wiederherstellung der Anlage bestehen grundsätzlich keine Probleme mehr.

Die erwirtschafteten Erträge im Geschäftsjahr 2019 beliefen sich auf T kWh 1.901 (Prognose T kWh 2.450). In 2020 liegen die erwirtschafteten Erträge bei rund 1.868 T kWh und somit rund 24 % unter der Prognose.

Für das Geschäftsjahr 2019 weist die EN Vallesina S.r.l. einen Gewinn in Höhe von TEUR 18 aus. Für 2020 weist der vorläufige Jahresabschluss einen Gewinn in Höhe von rd. TEUR 44 aus.

Der KWP II hat zur Finanzierung der EN Vallesina S.r.l. im Jahr 2013 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von originär TEUR 4.475 und ein Nachrangdarlehen in Höhe von TEUR 118 an die Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH ausgereicht sowie in 2014 in Höhe von TEUR 4.593, wovon in 2014 TEUR 170 und in 2017 TEUR 2.000 getilgt wurden. In 2018 wurden weitere Darlehen in Höhe von TEUR 2.170 gewährt. Im Jahr 2019 erfolgten keine weiteren Zahlungen. Die Darlehen valutieren zum aktuellen Stichtag in Höhe von TEUR 4.593 (Vj. TEUR 4.593). Die Laufzeit der Darlehen endet zum 30. September 2034.

2. Des Weiteren hat die Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH im Jahr 2015 die Betreibergesellschaft **Energetica S.r.l.** durch Kauf der Gesellschaftsanteile in Höhe von nominal TEUR 50 zum Kaufpreis von TEUR 927 zzgl. Anschaffungsnebenkosten in Höhe von TEUR 5 erworben. Im Jahr 2016 erhöhten sich die Anschaffungskosten aufgrund einer vertraglich vereinbarten Kaufpreisanpassung durch den Erhalt der Konzession um TEUR 540. Durch eine vorgenommene Abspaltung der GCE Villarfochiardo S.r.l. reduzierte sich der Beteiligungsansatz um TEUR 118. In 2017 wurde die gemäß Gesellschafterbeschluss aus Dezember 2017 vorgesehene Kapitalerhöhung in Höhe von TEUR 1.200 durchgeführt. Der bei der Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH bilanzierte Beteiligungsansatz für die Energetica S.r.l. beläuft sich zum 31. Dezember 2019 unverändert auf TEUR 2.554.

Im Zuge des Anteilskaufs wurde ein Gesellschafterdarlehen an die Energetica S.r.l. in Höhe von TEUR 6.575 übernommen, wovon TEUR 900 bis zum 31. Dezember 2016 getilgt wurden (der Kaufpreis für das Gesellschafterdarlehen entspricht dem Nominalbetrag zum Zeitpunkt des Übergangs auf die Projektgesellschaft). Durch die in den Vorjahren erfolgte Umwandlung in die Kapitalrücklage (TEUR 1.200) sowie eine Tilgung (TEUR 304) valutiert das Darlehen zum Stichtag in Höhe von TEUR 4.171. Im Geschäftsjahr konnte die Gesellschaft Zinszahlungen in Höhe von TEUR 170 leisten.

Die Energetica S.r.l. umfasst die Wasserkraftwerke Pellerina in Turin, im Regelbetrieb seit März 2015, und das Wasserkraftwerk Carpianello mit zwei Wasserkraftschnecken in der Gemeinde San Donato Milanese, die sich seit Juli 2015 im Regelbetrieb befinden. Die in 2019 erwirtschafteten Erträge liegen mit 3.540 T kWh rund 5 % unter dem prognostizierten Wert in Höhe von T kWh 4.500.

Für das Geschäftsjahr 2019 weist die Energetica S.r.l. einen Verlust in Höhe von TEUR 157 aus. Für 2020 wird ein Gewinn in Höhe von TEUR 341 im vorläufigen Jahresabschluss ausgewiesen.

Der KWP II hat zur Finanzierung der vorstehend näher beschriebenen Investition in die Energetica S.r.l. bereits zwei Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 5.460 und TEUR 2.072 an die Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH ausgereicht. Eine Tilgung ist in Höhe von TEUR 40 im Jahr 2017 sowie

von TEUR 730 im Jahr 2018 erfolgt. In 2018 erfolgte zudem eine weitere Erhöhung von TEUR 630. In 2019 erfolgte eine Tilgung von TEUR 880. Die Darlehen valutieren zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 6.512 (Vj. TEUR 7.392). Die Laufzeit der Darlehen endet zum 30. September 2034.

II. Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG

Bis zum 8. Januar 2015 hat der KWP II das vollständige Kommanditkapital in Höhe von TEUR 4.223 in die Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG eingezahlt. Im Dezember 2015 wurde eine Vorausschüttung in Höhe von TEUR 100 vorgenommen, die als Minderung der Einlage gegen den Beteiligungsansatz gebucht wurde. Der Beteiligungsansatz beläuft sich damit zum Stichtag unverändert auf TEUR 4.123.

Die Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG hat einen Windpark mit drei Nordex Windenergieanlagen vom Typ N117 und einer Gesamtleistung in Höhe von 7,2 MW errichtet und betreibt diesen seit November 2014. Für das Ende des Jahres 2023 ist eine Veräußerung der Windenergieanlagen geplant. Erlöse der Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG sollen dabei im Wesentlichen aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und aus dem Veräußerungserlös generiert werden. Im Geschäftsjahr 2019 lagen die Stromerträge 10 % unter dem Prognosewert. Diese Tatsache beruht hauptsächlich auf den windschwachen Monaten im 2. Halbjahr 2019. Für das Geschäftsjahr 2019 weist die Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG einen Verlust in Höhe von TEUR 145 (Vj. TEUR 288) gegenüber einem prognostizierten Verlust in Höhe von TEUR 86 aus. Für 2020 sieht der vorläufige Jahresabschluss einen Verlust in Höhe von TEUR 155 vor.

III. GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH (Projektgesellschaft Frankreich)

Der KWP II hat im Jahr 2014 die GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von nominal TEUR 25 gegründet.

Die GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH hat sich im Dezember 2014 zu 49 % an der Betreibergesellschaft **Arkolia Solar Park 3 S.A.S.** (nachfolgend auch: "ASP3") durch Kauf der Gesellschaftsanteile in Höhe von nominal TEUR 4,9 zum Kaufpreis von TEUR 1.300 zzgl. Anschaffungsnebenkosten in Höhe von TEUR 1 beteiligt. Der Projektentwickler und Generalunternehmer, die französische Firma Arkolia Energies S.A.S., ist mit 51 % an der ASP3 beteiligt. Die Anteile an der Gesellschaft wurden im Dezember 2019 verkauft. Der Kaufpreis belief sich auf TEUR 2.042, der Gewinn auf TEUR 741.

Die GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH hat im Jahr 2015 ein Gesellschafterdarlehen an die ASP3 in Höhe von TEUR 3.959 gewährt. In 2016 erfolgte eine Erhöhung um TEUR 392. Im Jahr 2018 erfolgten Tilgungen in Höhe von TEUR 545, zugleich aber auch Umwandlungen von Zinsen in Darlehen in Höhe von TEUR 653. Das Darlehen beläuft sich inklusive Zinsforderungen zum 31. Dezember 2019 unverändert auf TEUR 4.685.

Der KWP II hat im Jahr 2015 zur Finanzierung der ASP3 an die GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von originär TEUR 5.395 ausgereicht. Bis zum 31. Dezember 2018 erfolgte eine Erhöhung auf TEUR 6.547. Die vollständige Tilgung dieses Darlehens inkl. Zinsen erfolgte im Juli 2020.

IV. Green City Energy Windpark Ravenstein GmbH & Co. KG

Bis zum 31. Dezember 2014 hat der KWP II Kommanditkapital in Höhe von TEUR 1.416 in die Green City Energy Windpark Ravenstein GmbH & Co. KG eingezahlt. Mit Gesellschafterbeschluss aus 2015 wurde eine Kapitalerhöhung auf TEUR 7.423 beschlossen und vorgenommen. Das Kommanditkapital ist damit vollständig eingezahlt. Weiterhin wurden im Dezember 2016, im Dezember 2017 sowie im Dezember 2018 Auszahlungen in Höhe von gesamt TEUR 1.210 vorgenommen, die jedoch in 2018 in voller Höhe wieder storniert

wurden. In 2019 erfolgte eine weitere Auszahlung in Höhe von TEUR 1.260. Der Beteiligungsansatz beläuft sich damit zum Stichtag auf TEUR 6.163.

Die Green City Energy Windpark Ravenstein GmbH & Co. KG hat einen Windpark im Neckar-Odenwaldkreis in Baden-Württemberg mit vier Windenergieanlagen des Herstellers General Electrics vom Typ GE 2.5-120 und einer Gesamtleistung von 10 MW errichtet und betreibt diesen seit August 2015. Für das Ende des Jahres 2023 war die Veräußerung der Windenergieanlagen geplant, der Verkauf wurde aber bereits im August 2020 realisiert. Erlöse der Green City Energy Windpark Ravenstein GmbH & Co. KG sollen dabei im Wesentlichen aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und aus dem Veräußerungserlös generiert werden. Im Geschäftsjahr 2019 lagen die Stromerträge rund 8 % unter dem Prognosewert. Diese Tatsache beruht hauptsächlich auf dem schwächeren Windaufkommen im 2. Halbjahr 2019. Für das Geschäftsjahr 2019 weist die Green City Energy Windpark Ravenstein GmbH & Co. KG einen Verlust in Höhe von TEUR 285 (Vj. TEUR 336) gegenüber einem prognostizierten Verlust in Höhe von TEUR 81 aus. Für 2020 weist der Jahresabschluss einen Verlust in Höhe von TEUR 300 aus.

V. Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH

Weiterhin war der KWP II zu 100 % an der Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH durch Kauf der Geschäftsanteile zu Beginn des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von nominal TEUR 100 zum gleichlautenden Kaufpreis beteiligt. Im Dezember 2015 wurden 25,5 % der Anteile zum Verkaufspreis von TEUR 25,5 an die Ettenheimer Bürgerenergie eG veräußert. Im Dezember 2019 wurden weitere 25,5 % Anteile zu einem Verkaufspreis von TEUR 25,5 an die Stadt Ettenheim sowie die Gemeinde Schuttertal veräußert. Der KWP II hält nach Verkauf weiterhin Anteile in Höhe von 49 % (Beteiligungsansatz von TEUR 49). Die Gesellschaft wird ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 unter den Beteiligungsunternehmen ausgewiesen.

Zur teilweisen Finanzierung der Windkraftanlagen hat der KWP II im Jahr 2015 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von originär TEUR 11.182 an die Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH gewährt, wovon bis zum 31. Dezember 2017 TEUR 11.086 ausbezahlt wurden. Auch dieses Darlehen wurde zum 31. Dezember 2019 zu den Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen umgegliedert. Die Laufzeit des Darlehens endet zum 31. Dezember 2033.

Auf den Gemarkungen der Gemeinden Ettenheim, Schuttertal und Seelbach wurde im Juli 2015 mit dem Bau des Bürgerwindparks Südliche Ortenau begonnen. Insgesamt wurden sieben Windkraftanlagen des Herstellers General Electric vom Typ GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 Metern und einer Leistung von jeweils 2,75 MW installiert. Die Gesamtleistung beträgt nach der im Juni 2016 planmäßig erfolgten Fertigstellung 19,25 MW. Der Betrieb zur Stromerzeugung ist für rund zwanzig Jahre vorgesehen, wobei am Ende dieser Laufzeit eine Veräußerung der Projektgesellschaft Südliche Ortenau geplant ist. Erlöse der Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH sollen dabei im Wesentlichen aus der Vergütung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und aus dem Veräußerungserlös generiert werden.

Im Geschäftsjahr 2019 lagen die Stromerträge rund 2 % unter dem Prognosewert. Diese Tatsache beruht auf windschwachen Monaten im 2. und 3. Quartal 2019 sowie einigen Serviceeinsätzen zur Fehlerbehebung des neu installierten Systems im 4. Quartal, was jedoch durch ein windstarkes 4. Quartal wieder wettgemacht werden konnte.

Für das Jahr 2019 beläuft sich der Verlust auf TEUR 1.136 im Gegensatz zur Prognose mit einem Verlust in Höhe von TEUR 847. Für das Jahr 2020 beläuft sich der Verlust auf TEUR 761 im Gegensatz zur Prognose mit einem Verlust in Höhe von TEUR 845.

VI. Solarpark Wachstedt

Am 22. Dezember 2017 wurden 10 % der Kommanditanteile der Green City Energy Service GmbH & Co. Solarpark Wachstedt KG durch den Kraftwerkspark II für insgesamt TEUR 235 erworben. Der wirtschaftliche Übergang erfolgte zum 1. Januar 2018. Der Solarpark Wachstedt hält eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 3.981,60 kWp im Eigentum. Mit Gesellschafterbeschluss vom 8. Oktober 2019 wurde eine Kapitalrückzahlung (Entnahme) beschlossen. Die anteilige Auszahlung an den KWP II in Höhe von rd. TEUR 14 wurde gegen den Beteiligungsbuchwert erfasst. Der Buchwert der Beteiligung beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf TEUR 221.

VII. Solarpark Eisenberg

Am 22. Dezember 2017 wurden 10 % der Kommanditanteile der Green City Energy Service GmbH & Co. Solarpark Eisenberg KG durch den Kraftwerkspark II für TEUR 106 erworben. Der wirtschaftliche Übergang erfolgte zum 1. Januar 2018. Der Solarpark Eisenberg hält eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 1.713,39 kWp im Eigentum. Mit Gesellschafterbeschluss vom 20. August 2019 wurde eine Kapitalrückzahlung (Entnahme) beschlossen. Die anteilige Auszahlung an den KWP II in Höhe von rd. T€ 12 wurde gegen den Beteiligungsbuchwert erfasst. Der Buchwert der Beteiligung beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf TEUR 94.

VIII. Verbundunternehmen

Die ebenfalls unter den Ausleihungen bilanzierten Darlehensforderungen gegen die Projektrechtgesellschaften Green City Energy Service GmbH & Co. Windpark Bayern 2014 KG und Green City Energy Windpark Projektentwicklungs GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt TEUR 10.000 wurden im Sinne der unter „I. Grundlagen des Unternehmens“ genannten Investitionskriterien ausgezahlt. Die beiden Unternehmen sind mit der Projektentwicklung im Bereich der Windenergie in Deutschland und der Wasserkraft in Italien befasst. Zum Bilanzstichtag umfasst dies die Entwicklung von insgesamt 38 Projekten in Deutschland und Italien. Gemäß den Investitionskriterien dürfen max. 20 % des Nominalbetrags der Schuldverschreibungen als Darlehen an Gesellschaften für den Erwerb von Projektentwicklungen gewährt werden. Die Darlehen werden mit 8 % p.a. verzinst.

IX. Finanzanlagen gesamt

Die im Anlagevermögen ausgewiesenen Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie Beteiligungen setzen sich im Überblick wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Anteile an verbundenen Unternehmen		
Green City Energy Windpark Ravenstein GmbH & Co. KG	6.163	7.423
Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG	4.123	4.123
Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH	627	627
GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH	25	25
Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH	0	74
	<u>10.938</u>	<u>12.272</u>
	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH	11.105	11.985
Green City Energy Service GmbH & Co. Windpark Bayern 2014 KG	6.146	6.146
Green City Energy Windpark Projektentwicklungs GmbH & Co. KG	3.854	3.854

GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH	723	6.547
Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH	0	11.086
	<u>21.828</u>	<u>39.618</u>
	31.12.2019	31.12.2018
Beteiligungen	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Green City Energy Service GmbH & Co. Solarpark Wachstedt KG	222	235
Green City Energy Service GmbH & Co. Solarpark Eisenberg KG	94	106
Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH	49	0
	<u>365</u>	<u>341</u>
	31.12.2019	31.12.2018
Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH	11.086	0
	31.12.2019	31.12.2018
Sonstige Ausleihungen	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Geleistete Anzahlungen auf Anteile der Jura Öko-Energie GmbH & Co. KG	400	0

Die zum Stichtag bestehenden Zinsforderungen aus den Ausleihungen an verbundene Unternehmen (TEUR 3.177; Vj. TEUR 4.802) werden unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen, die Zinsforderungen aus Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen unter den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten darüber hinaus Weiterberechnungen an die Muttergesellschaft für Kostenübernahmen in Höhe von TEUR 206 (Vj. TEUR 182) sowie ein an die Green City Aktiengesellschaft gewährtes Darlehen in Höhe von TEUR 7.035 (Vj. TEUR 5.200) und die für die Jahre 2018 und 2019 angefallenen Zinsen hieraus in Höhe von TEUR 471 (Vj. TEUR 22). Die Verzinsung des Darlehens erfolgt zu 8 % p. a. Das Darlehen wurde im Jahr 2019 prolongiert und 2020 weiter aufgestockt.

Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil der Kommanditistin erhöhte sich um TEUR 1.330 auf nunmehr TEUR 7.250. Diese Erhöhung entspricht dem aktuellen Jahresfehlbetrag, der dem Gesellschafterkonto der Green City Aktiengesellschaft belastet wurde. Die Muttergesellschaft leistete Kommanditeinlagen in Höhe von TEUR 2.500. Diesen stehen bis einschließlich des Jahres 2019 angefallene Verluste von insgesamt TEUR 9.750 gegenüber.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlusserstellung und -prüfung für den Einzel- und Konzernabschluss der Jahre 2017 bis 2019 (TEUR 272, Vj. TEUR 230).

Die eingezahlten Namens- und Inhaberschuldverschreibungen werden unter den Anleihen ausgewiesen. Zum Stichtag belaufen sich diese unverändert zum Vorjahr auf TEUR 50.000. Daneben werden noch nicht ausgezahlte Vergütungsbestandteile für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 10 (Vj. TEUR 3) in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen:

Finanzproduktname	Emissionsstart	Emissionsende	Platzierung bis zum 31.12.2018 in EUR	Gesamt platziertes Kapital per 31.12.2018 in EUR
Namensschuldverschreibung	November 2013	Dezember 2015	18.338.000	50.000.000
Inhaberschuldverschreibung	März 2015	April 2016	31.662.000	

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 15.770 (Vj. TEUR 18.316) setzen sich im Wesentlichen aus aufgenommenen Darlehen gegenüber zwei Gesellschaften der Green City AG-Gruppe in Höhe von TEUR 15.577 (Vj. TEUR 16.727) und daraus resultierenden Zinsverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 115 (Vj. TEUR 335) zusammen. Weiterhin enthalten die Verbindlichkeiten die Geschäfts-führungsvergütung für das 4. Quartal 2019 in Höhe von TEUR 42.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen die für die Inhaber der Namensschuldverschreibungen einbehaltene Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von TEUR 227 (Vj. TEUR 233).

c) Finanzlage

Der Finanzmittelbestand erhöhte sich im Geschäftsjahr um TEUR 810 auf nunmehr TEUR 1.253.

Die Einnahmen aus der Anleiheemission des KWP II werden ausschließlich zur Investition in die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für den Erwerb der Gesellschaften, in Ausleihungen, in die fondsabhängigen Vergütungen, in die Nebenkosten der Vermögensanlagen sowie in die Liquiditätsreserve verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die geplanten Nettoeinnahmen aus der Emission der Namens- und Inhaberschuldverschreibungen sind alleine weder auf Ebene des KWP II noch auf Ebene der Projektgesellschaften für die Realisierung des Anlageobjekts ausreichend, sodass plangemäß auf Ebene des KWP II der Einsatz von Eigenkapital, d. h. von der Green City Aktiengesellschaft zu zeichnen-des Kommanditkapital, und auf Ebene der Projektgesellschaften der Einsatz von Eigen- und weiterem Fremdkapital vorgesehen ist.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist planmäßig nicht vorgesehen. Der Gesellschaftszweck des KWP II schließt den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften jedoch nicht aus, sodass deren Einsatz innerhalb dieses Rahmens im Ermessen der Geschäftsführung des KWP II liegt. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten für den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften.

Der negative Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich auf TEUR 411.

Im Rahmen der Investitionstätigkeiten wurden für den Erwerb neuer Beteiligungen TEUR 400 gezahlt. Demgegenüber ergaben sich Einzahlungen aus der Rückführung von ausgegebenen Anleihen und Kapitalrückzahlungen in Höhe von TEUR 6.779 sowie Zinseinnahmen in Höhe von TEUR 1.696. Der positive Cashflow aus der Investitionstätigkeit beläuft sich demnach auf TEUR 8.075.

Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR 6.854 und betrifft die Auszahlungen neuer bzw. aufgestockter Darlehen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 2.985. Darüber hinaus ergaben sich Zinszahlungen in Höhe von TEUR 3.869. Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes stellt sich wie folgt dar:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Cash-Flow aus dem operativen Bereich	-411	371
Cash-Flow aus dem Investitionsbereich	8.075	-4.774
Cash-Flow aus dem Finanzierungsbereich	-6.854	3.948
Veränderung des Finanzmittelbestandes	810	-455
Finanzmittelbestand am 1. Januar	443	898
Finanzmittelbestand am 31. Dezember	1.253	443

III. BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DES INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS IM HINBLICK AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

Die Erfassung und Steuerung von Risiken erfolgt auf Ebene des Mutterunternehmens und der Gesellschaft mithilfe eines Risikomanagementsystems.

Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Rechnungslegung sowie der Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung in Jahresabschluss und Lagebericht besteht ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem.

Ziel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ist es, sicherzustellen, dass die Rechnungslegung einheitlich und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie den internen Richtlinien erfolgt. Der Rechnungslegungsprozess selbst beinhaltet diejenigen operativen Prozesse, die die Werteflüsse für die finanzielle Berichterstattung liefern, den Prozess der Jahresabschlusserstellung sowie die Informationsquellen und -prozesse, aus denen die wesentlichen Angaben zum Jahresabschluss abgeleitet werden.

Um eine ordnungsgemäße und einheitliche Rechnungslegung sicherzustellen, gelten die Grundprinzipien Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip und IT-Zugriffsbeschränkungen zur Vermeidung von unberechtigten Datenzugriffen auf rechnungslegungsrelevante Inhalte. Zudem sind manuelle und IT-gestützte Genehmigungsprozesse sowie systemgestützte Verfahren zur Verarbeitung rechnungslegungsbezogener Daten implementiert.

Rechnungslegungsrelevante Informationen werden kontinuierlich mit dem Fondsmanager und der Leitung des (Konzern-)Rechnungswesen kommuniziert.

Zusätzlich wurde mit einer externen Gesellschaft ein Vertrag über eine Mittelverwendungskontrolle geschlossen. Auftragsgegenstand ist die Sicherstellung, dass das gezeichnete Anleihekaptal in rechtlicher Hinsicht in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrags und den Angaben im Verkaufsprospekt verwendet wird. Die Mittelverwendungskontrolle begann mit der Platzierung des Anleihekaptals und endete mit der vollständigen Investition des Anleihekaptals in 2016.

Zudem befasst sich der mit Gesellschafterbeschluss vom 7. Juli 2015 gebildete Prüfungsausschuss regelmäßig mit der Berichterstattung zum Jahresabschluss sowie auch zu den Zwischenreportings. Die Überwachungsfunktion des Prüfungsausschusses umfasst zudem neben dem Rechnungslegungsprozess selbst auch das eingerichtete IKS.

IV. WEITERE ANGABEN NACH DEM VERMÖGENSANLAGEN GESETZ (VermAnlG)

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 20. August 2013 wurde die Ausgabe von Schuldverschreibungen im Volumen von insgesamt EUR 50 Mio. zur Finanzierung der gesellschaftsvertraglichen Projekte beschlossen. Zum Ende des Geschäftsjahres hat die Gesellschaft Namens- und Inhaberschuldverschreibungen im Volumen von TEUR 50.000 (Vj. TEUR 50.000) ausgereicht. Die Schuldverschreibungen sind unter Zugrundelegung des angebotenen Gesamtnennbetrags in Höhe von TEUR 50.000 gestückelt in nachrangige Inhaberschuldverschreibungen der Tranchen A und B und in nachrangige Namensschuldverschreibungen der Tranchen A und B mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Zudem wurden Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 200.000,00 und einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 7.400.000,00 begeben, die an der Luxemburger Börse handelbar sind.

Ausgegeben wurden unverbriefte, festverzinsliche Namensschuldverschreibungen:

Tranche	Verzinsung in Höhe des Nennbetrags	Laufzeit bis	Bestand 01.01.2019 Stück	Zugang / Abgang (-) 2019 Stück	Bestand 31.12.2019 Stück	Nennwert EUR
A	4,75 % p. a.	30.12.2023	13.965	0	13.965	13.965.000,00
B	5,75 % p. a.	30.12.2033	4.373	0	4.373	4.373.000,00
			18.338	0	18.338	18.338.000,00

und verbrieft, festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen:

Tranche	Verzinsung in Höhe des Nennbetrags	Laufzeit bis	Bestand 01.01.2019 Stück	Zugang / Abgang (-) 2019 Stück	Bestand 31.12.2019 Stück	Nennwert EUR
A	4,75 % p. a.	30.12.2023	18.000	0	18.000	18.000.000,00
B	5,75 % p. a.	30.12.2033	6.262	0	6.262	6.262.000,00
B	5,75 % p. a.	30.12.2033	37	0	37	7.400.000,00
			24.299	0	24.299	31.662.000,00

Zum Bilanzstichtag waren insgesamt 18.338 Namensschuldverschreibungen und 24.299 Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Im abgelaufenen Geschäftsjahr fielen Zinsen in Höhe von EUR 2.555.350,01 im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen an. Die Zahlung von im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfassten Zinsverbindlichkeiten in Höhe von EUR 3.217,42 erfolgte in 2019. Im Jahr 2019 wurden Zinsverbindlichkeit in Höhe von EUR 9.717,58 erfasst. Variable Vergütungsbestandteile wurden nicht vereinbart.

Die Inhaberschuldverschreibungen der Tranche B mit einer Verzinsung von 5,75 % enthalten nachrangige Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von TEUR 7.400 (Vj. TEUR 7.400) die seit dem 31. März 2015 an der Luxemburger Börse (Luxembourg Stock Exchange) gelistet sind. Diese haben eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2033.

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen ergeben sich vorab der jährlichen Ergebnisverteilungen nachfolgende, sonstige Vergütungen:

- Haftungsvergütung der Komplementärin (Green City Energy Kraftwerke GmbH, München) in Höhe von EUR 2.380,00,
- Vergütung für die Geschäftsführung der Gesellschaft durch die Komplementärin (Green City Energy Kraftwerke GmbH, München) in Höhe von EUR 169.598,24.

Die Green City Energy Verwaltungs GmbH, München, hat für die kaufmännische und technische Betriebsführung sowie Verwaltung Vergütungen in Höhe von EUR 144.472,56 erhalten.

Für den Prüfungsausschuss sind Vergütungen in Höhe von EUR 2.350,00 angefallen.

Andere Vergütungen hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2019 nicht gezahlt. Die Emittentin hat insbesondere keine variablen Vergütungen oder besonderen Gewinnbeteiligungen gezahlt. Andere Begünstigte als die oben genannten gibt es keine.

Insbesondere erhalten die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, die die Geschäftsführung bei der Emittentin ausüben, für ihre Tätigkeit weder von der Emittentin noch von ihrer Komplementärin eine Vergütung. Die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin beziehen ihre Gehälter ausschließlich von anderen Gesellschaften der Green City AG-Gruppe. Darüber hinaus gibt es bei der Emittentin keine Führungskräfte und Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Emittentin auswirkt.

V. CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

1. Risikobericht

a) Risiko der Unterbrechung der Stromerzeugung, hydrologische Risiken

Die Einnahmen der Kraftwerksparkgesellschaften bestehen nahezu ausschließlich aus der Vergütung für den erzeugten Strom und sind insbesondere abhängig von der an den jeweiligen Netzbetreiber gelieferten Strommenge. Diese hängt maßgeblich von den Wetterbedingungen ab. Starke Schwankungen mit entsprechender Auswirkung auf die Menge des erzeugten Stroms sind möglich. Vermehrte Extremwetterlagen können zu einer Veränderung der zeitlichen Verteilung der Stromerzeugung führen und Schäden an den Stromerzeugungsanlagen verursachen.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als mittel ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

b) Stromerträge und gesetzliche Rahmenbedingungen

Sollte es im langjährigen Mittel zu einer Abweichung von der prognostizierten Jahresstromproduktion in den Projektgesellschaften kommen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des KWP II und damit auf die Zahlung von Zins und Tilgung auf die emittierten Anleihen. Als Folgewirkung einer niedrigeren Stromproduktion wäre auch der angenommene Veräußerungserlös nach unten anzupassen.

Die Kalkulation der Stromerlöse der deutschen Projektgesellschaften basiert durchweg auf den gesetzlichen Grundlagen des deutschen EEG mit garantierten Vergütungssätzen. Trotz der Einnahmensicherheit kann es sein, dass die Gesetze sich nicht nur für die Zukunft, sondern auch für Bestandsanlagen ändern. Dies ist zwar unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden die Vergütungen nicht an die Inflation angeglichen.

Eine oder mehrere Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen sowie eine gegenüber der Prognose abweichende Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsanweisungen könnten negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Projektgesellschaften und somit auf den KWP II haben. Diesbezügliche Änderungsabsichten sind aktuell seitens des Gesetzgebers nicht zu erkennen und zu erwarten.

Im Unterschied zum bundesdeutschen EEG-Tarifsystem hängt in Frankreich die Höhe der Einspeisevergütung nicht vom Einspeisezeitpunkt ab, sondern vom Zeitpunkt des rechtsgültigen Netzanschlussangebotes seitens ERDF (PTF – Proposition Technique et Financière). Ab diesem Zeitpunkt hat der Projektentwickler 18 Monate Zeit, um das Projekt fertigzustellen und um die garantierte Einspeisevergütung für 20 Jahre zu erhalten. Die Arbeiten an der Kabeltrasse übernimmt danach ERDF selbst, was zu einer Verzögerung zwischen Fertigstellung der Anlage und Inbetriebnahme führen kann.

Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Dauer der garantierten Einspeisevergütung. Bei Überschreitung dieser Frist bleibt die garantierte Einspeisevergütungshöhe erhalten, es wird jedoch die Dauer der garantierten Einspeisevergütung gekürzt. Dabei gilt die Regel, dass ein Monat Verspätung in der Projektentwicklung drei Monate Verkürzung der Tariflaufzeit nach sich ziehen.

Durch die vorliegenden Wasserrechte und die gesicherten Einspeiseerlöse in Italien nach Conto Energia (vergleichbar mit dem EEG in Deutschland) von 21,9 ct/kWh ergeben sich über 20 Jahre kalkulierbare Erträge sowohl für die Anlagen in Vallesina als auch für die Anlagen in Carpianello und Pellerina.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als gering ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

c) Reduzierung der geplanten Veräußerungserlöse

Die Prognoserechnung unterstellt Veräußerungserlöse für die Projekte in geschätzter Höhe. Es besteht das Risiko, dass Energieanlagen vom KWP II oder Projektgesellschaften nicht veräußert oder zwar veräußert, die Veräußerungserlöse jedoch nicht oder nicht in der beabsichtigten Höhe oder zum beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden können. Auch könnte ein Erwerber der Energieanlagen Rechte, z. B. infolge von Mängeln der veräußerten Energieanlagen, insbesondere vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungsrechte, geltend machen und ggf. gerichtlich durchsetzen und sich hieraus Zahlungsverpflichtungen des KWP II bzw. der betreffenden Projektgesellschaften ergeben. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KWP II auswirken. Eine Abweichung der tatsächlich realisierten Veräußerungserlöse der Projekte hätte damit auch Auswirkungen auf die Zahlung von Zins und Tilgung auf die emittierten Anleihen A und B.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als gering ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

d) Risiken in den Beteiligungsgesellschaften

Der KWP II hält Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften. Für den Fall, dass die Werthaltigkeit einer oder mehrerer dieser Beteiligungen ganz oder teilweise entfällt, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KWP II auswirken. Außerdem ist der KWP II auf Mittelrückflüsse aus den Projektgesellschaften angewiesen. Sollten Zahlungen ausbleiben, so kann sich dies ebenfalls in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KWP II auswirken.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als gering ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

e) Ausfall wichtiger Vertragspartner, z. B. Insolvenzrisiko

Sollten Vertragspartner des KWP II oder einer der Projekt- und Beteiligungsgesellschaften mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können bei Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantie- oder Schadensersatzleistungen entfallen. Eine Insolvenz eines solchen Vertragspartners kann dazu führen, dass bereits erfolgte Anzahlungen verloren gehen. Die Insolvenz eines Energieversorgers oder Netzbetreibers kann ferner zu Unterbrechungen der Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung führen.

Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bzgl. der Vertragspartner betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehungen des KWP II mit den mit ihm verbundenen Unternehmen. Sollte die Green City AG als Konzernmutter oder eine andere konzernzugehörige Gesellschaft nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig sein und/oder durch Insolvenz ausfallen, würde dies aufgrund der Verflechtungen zwischen den mit dem KWP II verbundenen Unternehmen möglicherweise sämtliche geschlossenen Verträge zwischen dem KWP II und den mit ihm verbundenen Unternehmen betreffen.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes hervorzuheben: Die Green City AG veräußert bereits seit dem Jahr 2011 Projektrechte an die Green City Energy Service GmbH & Co. Windpark Bayern 2014 KG sowie die Green City Energy Windpark Projektentwicklungs GmbH & Co. KG (zusammen „Projektrechtengesellschaften“), Die Green City AG übernimmt für die Projektrechtengesellschaften zudem die Weiterentwicklung der Projektrechte. Die Projektrechtengesellschaften veräußern bei erfolgter Genehmigung eines Projekts das dazugehörige Projektrecht mit Aufschlag an eine zur Projektumsetzung gegründete Projektgesellschaft. Die Finanzierung der Projektrechtengesellschaften stammt zum 31. Dezember 2019 unter anderem vom KWP II in Höhe von insgesamt TEUR 12.067 (inkl. Zinsforderungen). Sollten zukünftig keine oder nur unzureichende Projekte realisiert werden, können diese Forderungen nicht oder nur teilweise zurückgeführt werden. Auch Verzögerungen in der Projektentwicklung können dazu führen, dass Forderungen nicht oder nur teilweise zurückgeführt werden können.

Die Green City AG sowie die Green City Energy Service GmbH & Co. Windpark Bayern 2014 KG haben Ende 2019 in diesem Zusammenhang mit einem deutschen Vermögensverwalter eine Kooperation geschlossen, die die Entwicklung und Finanzierung von Frühphasenprojekten im Bereich Wind Deutschland vorsieht. Die erste Phase der Zusammenarbeit wurde Ende Juli 2020 durch Abschluss notarieller Kaufverträge für die Tranchen 1 und 2 und der entsprechenden Vollzugsprotokolle konkretisiert. Die beiden Kaufverträge beinhalten den Verkauf von durch die Green City AG und die Green City Energy Service GmbH & Co. KG Windpark Bayern 2014 KG gehaltenen Beteiligungen an die Projekt GmbH in einem Volumen von TEUR 20.000.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als gering ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

f) Risiken aus Prospekthaftung

Der KWP II ist Prospektverantwortlicher für die Namens- und Inhaberschuldverschreibungen. Für den Fall, dass Gläubiger dieser Schuldverschreibungen hieraus Haftungsansprüche gegenüber dem KWP II geltend machen, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KWP II auswirken.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als gering ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

g) Gesamtrisiko

Die auf Ebene der Stromerzeugung bestehenden Risiken können sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der betroffenen Kraftwerksparkgesellschaften und damit auf die von dem KWP II erzielbaren Erträge sowie letztlich auf etwaige Ausschüttungen an die Anleger auswirken.

Der KWP II ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass sich der KWP II im Wettbewerb nicht behaupten kann. Ein intensiver Wettbewerb kann auch zu höheren Kauf- und niedrigeren Verkaufspreisen führen. Dies kann sich auf die Zahlung von Zins und Tilgung auf die emittierten Anleihetranchen A und B auswirken.

2. Chancenbericht

Zu den oben angeführten Risiken existieren analog auch Chancen. So kann eine günstige Wetterentwicklung mit einem deutlich höheren Wind- oder Wasseraufkommen bzw. einer höheren Sonneneinstrahlung in den einzelnen Projektgesellschaften zu einer höheren Stromproduktion und damit zu einer verbesserten Ertragsituation führen. Entsprechend könnten an den KWP II höhere Ausschüttungen erfolgen und die Zahlungen von Zins und Tilgung auf die emittierten Anleihetranchen A und B absichern.

Etwaige Änderungen durch den Gesetzgeber könnten sich auch positiv auf den Betrieb der verschiedenen Anlagen in den Projektgesellschaften auswirken sowie zu einer Verminderung der bestehenden Kosten führen.

VI. PROGNOSEBERICHT

Aufgrund der Art der eingegangenen Beteiligungen wird der KWP II Einnahmen aus Zinszahlungen aus den gewährten Darlehen sowie Auszahlungen aus den Beteiligungsgesellschaften erhalten, die wiederum aufgeteilt sind in Gewinnanteile und Kapitalrückführungen.

Der KWP II produziert selbst keinen Strom; die Stromproduktion findet auf Ebene der Projektgesellschaften statt.

Das Jahr 2020 ist vergleichbar zum Jahr 2019 verlaufen. Es fiel laut vorläufigem Jahresabschluss ein negatives Ergebnis in Höhe von TEUR 1.135 an. Das Finanzergebnis als zentraler Leistungsindikator hat sich gegenüber dem Jahr 2019 nur unwesentlich verändert. Für das Geschäftsjahr 2021 wird mit einem nahezu ausgeglichenem Finanzergebnis und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 564 gerechnet. Das verbesserte Ergebnis ist im Wesentlichen auf einen erwarteten Rückgang der Zinsaufwendungen sowie auf eingehende Dividendenzahlungen zurückzuführen.

Für die Prognoserechnung wurden die Inbetriebnahme bzw. der planmäßige Betrieb seitens der Beteiligungsgesellschaften sowie die dauerhafte Vergabe von Darlehen für die Projektentwicklung unterstellt.

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit erwartet. In Italien mussten jedoch geplante Wartungsarbeiten für Bestandsprojekte aufgrund der Ausgangssperre am Anfang der Corona-Krise verschoben werden. Zum Zeitpunkt der Lageberichtserstellung sind aufgrund der verbesserten Situation in Italien hier auch keine negativen Auswirkungen mehr zu verzeichnen.

Grundsätzlich beurteilen wir trotz der bilanziellen Überschuldung die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens positiv.

München, 23. Juni 2021

Für die Komplementärin
Green City Energy Kraftwerke GmbH

Frank Wolf
Geschäftsführer

Jens Mühlhaus
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

In deviation from the wording of the General Engagement Terms, the limitation of liability pursuant to section 9 (2) up to and including section 9 (6) do not apply for damages caused by gross negligence.

Februar 2017